

Gemeinde Belm
Verwaltungsvorstand

Belm, den 12.06.2020

Beschlussvorlage	DS Nr.: 337/9. WP			
	Sachbearbeiter/in: Marcus Hensing			
Kooperationsvertrag Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss	25.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat	08.07.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Belm tritt dem Kooperationsvertrag zwischen der BEVOS GmbH und den an der Umsetzung der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG beteiligten Partnern bei.
2. Herr Bürgermeister Viktor Hermeler wird als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gewählt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Begründung; Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangslage

Der Landkreis Osnabrück verfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der Energiewende das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Osnabrück zu ermöglichen. Zur Realisierung dieser Ziele wurde eine Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück mit einer Vielzahl von Kommunen im Landkreis Osnabrück, der BEVOS GmbH und innogy bzw. Westnetz umgesetzt. Die kommunalen Anteile sowie die Anteile der BEVOS GmbH wurden in einer Holdinggesellschaft, der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gebündelt.

Die Rechtsverhältnisse mit innogy bzw. Westnetz zur Gründung und Zusammenarbeit in der Netzgesellschaft einschließlich der Entwürfe für die notwendigen Umsetzungsverträge sind in einem gesonderten Konsortialvertrag zwischen der innogy und der BEVOS GmbH vom 19.08.2019 entsprechend den hierzu dem Rat erteilten Informationen geregelt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Zielen und zur Konzeption der Netzgesellschaft wird auf die Beschlussvorlage 283/9. WP verwiesen.

Auf Grundlage der vorgenannten Beschlussvorlage hat der Rat der Gemeinde Belm am 18.09.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Netzgesellschaft und zur Einbringung der Strom- und Gasnetze gefasst.

Mit Beschluss vom 11.12.2019 wurde aber entschieden, sich nicht finanziell an der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zu beteiligen (vgl. Beschlussvorlage 309/9. WP sowie Protokoll zur Ratssitzung).

2. Kooperationsvertrag

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der BEVOS GmbH im Rahmen der Holdinggesellschaft sowie weitere regelungsbedürftige Aspekte in Zusammenhang mit der Umsetzung der Netzgesellschaft sind in dem als Anlage 1 beigefügten Kooperationsvertrag geregelt. Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist auch für diejenigen Gemeinden von Bedeutung, die sich einstweilen nicht an der Holdinggesellschaft beteiligen wollen. Der Kooperationsvertrag umfasst im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:

- Festlegung des Ablaufs der Gründung der Holdinggesellschaft einschließlich der Anteilsverteilung zwischen den Gründungsgesellschaftern;
- Recht und Pflicht der Holding den Konsortialvertrag zwischen innogy und BEVOS GmbH von der BEVOS GmbH zu übernehmen;
- Festlegung der Kapitalausstattung der Holdinggesellschaft (Einlageverpflichtungen) zwecks Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der Netzgesellschaft in Höhe von 50 %;
- Festlegungen von Rechten und Pflichten der Kommunen, die sich nicht anfänglich an der Holding beteiligen möchten, betreffend den Erwerb der ihnen zustehenden Beteiligung an der Holding gegenüber der BEVOS GmbH nebst Übersicht der Anteilsverteilung;
- Erklärung der grundsätzlichen Offenheit zur Aufnahme weiterer Kommunen in die Holdinggesellschaft, sofern die jeweiligen Netze auf die Netzgesellschaft übertragen werden;
- Festlegungen zur Geschäftsführung und zur kaufmännischen Verwaltung der Holding, die von der BEVOS auf Grundlage eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages übernommen werden soll;
- Recht der Kommunen, auch ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holding zu entsenden und in den Informationsfluss eingebunden zu werden;
- Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages auf Grundlage einer Vereinbarung sämtlicher Kommunen, deren Netze in die Netzgesellschaft eingebracht werden mit der Netzgesellschaft als Steuerschuldnerin gem. § 33 Abs. 2 GewStG.

3. Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft, Geschäftsführung

Der Gesellschaftsvertrag für die Holdinggesellschaft sieht vor, dass die Gesellschafterkommunen ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtin in die Gesellschafterversammlung entsenden.

Der Kooperationsvertrag sieht vor, dass die Gemeinde ihren Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtin auch unabhängig von einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung als

beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft entsenden kann.

Mit den Gründungsgesellschaftern ist auf Verwaltungsebene abgestimmt, dass zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft der Holdinggesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft der Netzgesellschaft jeweils Herr Peter Schone, Geschäftsführer der BEVOS GmbH bestellt werden soll.

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvertrag

Finanzielle Auswirkungen:

keine